

**Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden  
in der Stadt Kerpen vom 30.04.1997  
in der Fassung der 1. Änderung vom 23.02.2005**

**§1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Kerpen.

**§ 1 a**

**Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

**§2**

**Zuständigkeiten**

1. Der Hauptverwaltungsbeamte leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte bildet für jeden Stimmbezirk und Briefstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und 2-6 Beisitzern. Der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt die Zahl und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Hauptverwaltungsbeamten auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
3. Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

**§3**

**Stimmbezirke**

Der Hauptverwaltungsbeamte teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke und in Briefstimmbezirke ein.

**§4**

**Abstimmungsberechtigung**

1. Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
2. Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist
  - a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  - b) der infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

**§5**

**Stimmschein**

1. Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
2. Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids, 18.00 Uhr, beantragt werden. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 Kommunalwahlordnung entsprechend.

**§6**  
**Abstimmungsverzeichnis**

1. In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmfähig und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
2. Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
3. Inhaber eines Stimmscheines können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
4. Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Tag des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

**§7**

**Benachrichtigung der Abstimmfähigen**

1. Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Hauptverwaltungsbeamte jeden Abstimmfähigen, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
2. Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  - a) Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmfähigen,
  - b) den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  - c) den Tag des Bürgerentscheides und die Abstimmungszeit,
  - d) den Text der zu entscheidenden Frage,
  - e) die Nummer, unter der der Abstimmfähige in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  - f) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  - g) die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  - h) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

**§ 7 a**  
**Informationsblatt**

1. Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Kerpen zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Hauptverwaltungsbeamten eingegangen sein muss.
2. Das Informationsblatt enthält:
  - a) die Unterrichtung durch den Hauptverwaltungsbeamten über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
  - b) eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
  - c) eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren ablehnen haben.
  - d) eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
  - e) eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
3. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters auf eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 b) bis d)). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den

Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gemäß Abs. 2 b) Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

4. Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Kerpen veröffentlicht.

## **§8**

### **Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung**

1. Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
2. Die Abstimmungszeit dauert von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr.
3. Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Hauptverwaltungsbeamte den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  - a) den Tag des Bürgerentscheids,
  - b) den Text der zu entscheidenden Frage.
4. Spätestens am 6. Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Hauptverwaltungsbeamte unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und Briefstimmbezirke und die Abstimmungsräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  - a) die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und Briefstimmbezirke und die Abstimmungsräume, anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume kann auf die Angaben in der Benachrichtigung verwiesen werden,
  - b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
  - c) den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
  - d) den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
  - e) den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
5. Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

## **§9**

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "Ja" und "Nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

## **§10**

### **Öffentlichkeit**

1. Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken und Briefstimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
2. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
4. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§11 Stimmabgabe**

1. Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
2. Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
3. Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
4. Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

## **§12 Stimmabgabe per Brief**

1. Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Hauptverwaltungsbeamten in einem verschlossenen Briefumschlag
  - a) seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.
2. Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Hauptverwaltungsbeamten an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## **§13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

1. Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Briefstimmbezirkes, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
2. Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  - a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  - b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  - c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
  - d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  - e) der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
  - f) der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  - g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  - h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
3. Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses obliegt den Briefabstimmungsvorständen.
4. Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

## **§14 Stimmzählung**

1. Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung am Tag des Bürgerentscheids durch den Abstimmungsvorstand. Die Briefabstimmungsvorstände ermitteln das Ergebnis nach Ablauf der Abstimmungszeit.
2. Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzetteln zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

**§15**  
**Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**§ 16**  
**Feststellung des Ergebnisses**

1. Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, indem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Bürger beträgt.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

2. Der Hauptverwaltungsbeamte macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§17**  
**Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

**§18**  
**Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 in der derzeit geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 - 11, 12 Absatz 1, 2 und 4, 13 - 22, 32 Absatz 6, 33 - 60, 63, 81 - 83.

**§19**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.